



ST. STEPHANUS
Propsteigemeinde
B E C K U M

INSTITUTIONELLES

SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei St. Stephanus, Beckum



präventi  n
im bistum münster

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Risiko-/ Situationsanalyse	6
3. Persönliche Eignung	8
4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	10
5. Verhaltenskodex	16
6. Beschwerdewege	23
7. Aus- und Fortbildung	29
8. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	34
9. Qualitätsmanagement.....	35
10. In-Kraft-Setzung	38
11. Anlagen	39
a. Handlungsleitfaden – Grenzverletzungen unter Teilnehmenden	40
b. Handlungsleitfaden - Mitteilungsfall	41
c. Handlungsleitfaden – Vermutungsfall Betroffene:r	43
d. Handlungsleitfaden – Vermutungsfall Täter:in	44
e. Handlungsschritte Institution	45
f. Dokumentationsbogen.....	46
g. Selbstauskunftserklärung	48

1. Einleitung

Am Beginn der Arbeitshilfe für Pfarreien zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK), das von der Fachstelle Prävention herausgegeben wurde, steht folgendes Zitat von Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:

„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegsehen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt oder von vorneherein vermieden.“

Dieser Satz ist handlungsleitend bei der Erstellung des ISK für die Pfarrei St. Stephanus in Beckum.

Das Thema „sexueller Missbrauch in der Kirche“ ist ausgehend vom Canisius-Kolleg in Berlin seit dem Jahr 2010 in der gesellschaftlichen Diskussion präsent. In Einrichtungen der katholischen Kirche hat eine unvorstellbare Anzahl von sexuellen Übergriffen, Misshandlungen und Grenzverletzungen stattgefunden. Deshalb ist es wichtig, dieses Thema verstärkt aus der Tabuzone herauszuholen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Präventionsarbeit weiter zu stärken.

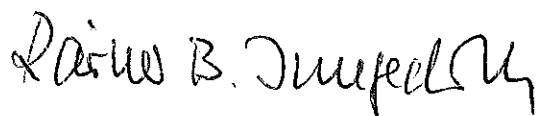
Für unsere Pfarrei St. Stephanus erwächst aus dieser Situation eine besondere Verantwortung. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, dass wir Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche in unseren Räumen, in unseren Einrichtungen und bei unseren Veranstaltungen bestmöglich vor Grenzverletzungen und Übergriffen geschützt sind. Dafür ist es wichtig, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihrer alltäglichen Arbeit mehr Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit erlangen, um Opfern von Grenzverletzungen beizustehen und ihnen Unterstützung und Hilfe anbieten zu können, d. h. auch, potenzielle Täter:innen aufzuspüren und rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept bündelt die dafür entscheidenden Maßnahmen und Vorgehensweisen und bietet damit eine Orientierungshilfe und einen Handlungsleitfaden.

In unserer Pfarrei St. Stephanus arbeiten viele Hauptamtliche und Ehrenamtliche und haben dabei regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Allen Mitarbeitenden in unserer Pfarrei wird das Institutionelle Schutzkonzept ausgehändigt und der Empfang durch Unterschrift dokumentiert. Damit ist es für alle die verbindliche Grundlage ihrer Arbeit.

In der Zeit von Sommer 2019 bis zum Herbst 2021 ist dieses Institutionelle Schutzkonzept in einem gemeinsamen Prozess in einer Projektgruppe unter Leitung von Markus Wibbeke (Pastoralreferent) mit Andrea Brockmeyer, Karin Wißling, Sabrina Fortmann (Pastoralassistentin), Julia Riedl (Pastoralassistentin) und Marvin Wolf erarbeitet worden.

In unsere Pfarrei ist eine **Präventionsfachkraft** geschult und beauftragt worden, die für die weitere Umsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzepts zuständig ist. Pastoralreferent Markus Wibbeke ist bei allen Fragen und Anliegen rund um das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei ansprechbar. Für die Kindertageseinrichtungen ist Anja Junker als Verbundleitung zur Ansprechpartnerin beauftragt worden.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist für alle Interessierten einsehbar unter www.stephanus-beckum.de. Es wird in gedruckter Form an alle in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen verteilt. Ebenso erhalten alle Familien, deren Kinder Teilnehmende an unseren Angeboten sind oder eine unserer Kindertageseinrichtungen besuchen, ein gedrucktes Exemplar. Alle Interessierten können über das Pfarrbüro die gedruckte Form des Institutionellen Schutzkonzeptes erhalten.



Rainer B. Irmgedruth, Propst

2. Risiko-/ Situationsanalyse

Kinder und Jugendliche kommen an verschiedenen Orten unserer Pfarrei zusammen. Deshalb war es zunächst wichtig, eine Risiko- und Situationsanalyse durchzuführen, um bereits vorhandene Maßnahmen, aber auch Risiken und Schwachstellen aufzudecken, die für grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten.

Folgende Orte wurden besonders in den Blick genommen:

- Kindertageseinrichtungen des Kita-Verbundes St. Stephanus
- Messdiener:innen, DPSG, Ferienlagerteams , KLJB, Krümelkirche, Familiengottesdienste, Sachausschuss Jugend, Aktion Freundschaft, kfd, Tschernobyl-Initiative
- Verantwortliche der Erstkommunionkatechese und der Firmkatechese
- Öffentliche Bücherei in Beckum

In Gesprächen mit den dort wirkenden Haupt- und Ehrenamtlichen wurde eine Situationsanalyse durchgeführt. Außerdem wurden folgende Personengruppen über die Erstellung eines Schutzkonzeptes informiert und zu ihrem Beitrag

zur Situationsanalyse befragt: Team der Seelsorgenden, Pfarrbüro, Pfarreirat, Küster:innen, Kirchenmusiker:in, Hausmeister:innen.

In der Analyse wurden sowohl bauliche Gegebenheiten der Einrichtungen als auch die alltäglichen Abläufe z.B. in den Kitas, in den Büchereien, in den Gruppenstunden und im Ferienlager betrachtet. Die Frage: „Wo gibt es Risikofaktoren?“ hat uns dabei geleitet. Bei der Analyse der baulichen Gegebenheiten wurde u.a. Folgendes in den Blick genommen:

- Einsehbarkeit von versteckten Ecken,
- Situation in den Toiletten-, Wasch- und Wickelräumen,
- Vermeidung von Rückzugsmöglichkeiten in Kellern und Dachböden.

Bei der Erarbeitung und Festlegung der verschiedenen Verfahrensweisen in diesem Konzept wurden die ausgewerteten Ergebnisse berücksichtigt.

Ein Präventionskonzept für den Kita-Bereich wird in Zusammenarbeit mit den Erzieher:innen von der Verbundleitung erstellt.

Für die Gruppen und Aktivitäten der Landjugend und der DPSG in unserer Pfarrei gilt das verbandsinterne ISK seitens der Diözesanverbände Münster.

3. Persönliche Eignung

Wir achten darauf, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die in unserer Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, neben einer fachlichen auch eine persönliche Eignung für ihre jeweiligen Tätigkeiten haben. Mit Blick auf die Prävention sexualisierter Gewalt heißt das, dass diese Menschen für die Problematik sensibilisiert werden und auch bereit sein müssen, sich dem Verhaltenskodex der Pfarrei entsprechend zu verhalten.

Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Pfarrei gilt:

Da, wo die Pfarrei im juristischen Sinne Personalverantwortung trägt, achtet sie darauf, dass der Umgang mit sexualisierter Gewalt schon im Erst- bzw. Einstellungsgespräch mit neuen hauptamtlichen Mitarbeitenden thematisiert wird. Da, wo es Art und Umfang der Tätigkeiten nahelegen, fordert die Pfarrei Schulungen, ein Erweitertes Führungszeugnis sowie eine

Selbstverpflichtungserklärung der für sie angestellten Hauptamtlichen ein.

Diejenigen hauptamtlichen Mitarbeitenden, für die das Bistum Münster die oberste Personalverantwortung hat (Seelsorgeteam), werden durch das Bischöfliche Generalvikariat in ihrer Ausbildung und in regelmäßigen Fortbildungen zum Thema Prävention geschult. Die Selbstverpflichtungserklärungen und regelmäßig aktualisierte Erweiterte Führungszeugnisse dieser Hauptamtlichen liegen dem Bistum Münster vor.

Für ehrenamtlich Tätige in unserer Pfarrei gilt:

Damit jemand einer Gruppe Ehrenamtlicher beitreten kann, ist es Voraussetzung, dass die jeweiligen Gruppenverantwortlichen diese Person für persönlich und fachlich geeignet für die jeweilige Tätigkeit halten. Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten wollen, werden auf den Verhaltenskodex und das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei hingewiesen. Da, wo Art und Umfang der Tätigkeiten es nahelegen, ist es Voraussetzung für das ehrenamtliche Engagement, an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen, sowie eine Selbstauskunftserklärung und ein Erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Neue ehrenamtliche Mitarbeitende müssen diese

Dinge, wo sie geboten sind, binnen eines Jahres ab Beginn ihrer Tätigkeit der Pfarrei einreichen. Ehrenamtliche, die bereits in einem Arbeitsbereich tätig sind, der das nahelegt, müssen diese Dinge binnen eines Jahres nach Verabschiedung dieses Institutionellen Schutzkonzepts einreichen, sofern noch nicht geschehen.

4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 der Präventionsordnung des Bistums Münster verlangt unsere Pfarrei von allen haupt- und ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren die Einsicht in ein aktuelles **Erweitertes Führungszeugnis**. In der Praxis wird das folgendermaßen gehandhabt:

Für die *hauptamtlichen Mitarbeitenden des Bistums Münster* in unserer Pfarrei werden die erweiterten Führungszeugnisse durch die Personalabteilung des bischöflichen Generalvikariates Münster eingesehen und regelmäßig angefragt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die bei unserer Pfarrei angestellt sind und Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, legen alle fünf Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme bei der Zentralrendantur vor. Dort wird die Einsichtnahme dokumentiert und diese Dokumentation archiviert. Das Führungszeugnis im Original verbleibt bei der Person, über die es Auskunft gibt.

Von den *ehrenamtlichen Mitarbeitenden* müssen diejenigen ein Erweitertes Führungszeugnis vorweisen, die regelmäßige Gruppenstunden oder Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durchführen und/oder eine oder mehrere Übernachtungen mit Kindern oder Jugendlichen durchführen wollen. Diese Ehrenamtlichen werden alle fünf Jahre von der Präventionsfachkraft der Pfarrei, dem Pastoralreferenten Markus Wibbeke, aufgefordert, ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Präventionsfachkraft und den leitenden Pfarrer. Im Pfarrbüro wird eine Liste geführt, wessen Erweiterte Führungszeugnisse zu welchem Zeitpunkt eingesehen wurden. Die Ehrenamtlichen erklären durch Unterzeichnen einer Einverständniserklärung,

dass sie mit der Speicherung der Dokumentation der Einsichtnahme einverstanden sind.

Eine Tätigkeit im Kinder- oder Jugendbereich ist in unserer Pfarrei ohne Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich. Und für alle Mitarbeitende im Haupt- als auch im Ehrenamt gilt: wenn im Erweiterten Führungszeugnis Sexualstraftaten und einschlägige Straftaten verzeichnet sind, ist eine Mitarbeit nicht möglich und wird damit ausgeschlossen.

Ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Die Präventionsfachkräfte bei ehrenamtlich Tätigen bzw. die Zentralrendantur oder das Bischöfliche Generalvikariat Münster bei hauptamtlich Beschäftigten werden zu gegebener Zeit zu einer erneuten Vorlage auffordern.

Zusätzlich zum Erweiterten Führungszeugnis reichen alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, einmalig eine **Selbstauskunftserklärung** (siehe Anhang) ein. Darin versichern sie, dass gegen sie keine Verurteilung und kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vorliegen und verpflichten sich, es der Pfarrei umgehend mitzuteilen, wenn sich das ändern sollte. Die Selbstauskunftserklärungen werden beim Vorzeigen des ersten

Erweiterten Führungszeugnisses abgegeben und im Pfarrbüro archiviert. Nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. aus dem Dienstverhältnis wird die Selbstauskunftserklärung der Person vernichtet.

Den **Verbänden**, die in der Pfarrei St. Stephanus tätig sind, wird freigestellt, ob die notwendige Dokumentation und Einsichtnahme in das EFZ und die Kontrolle der Schulungen über die Pfarrei oder den Verband abgewickelt wird. Im letzteren Fall ist zum Ende jeden Jahres ein Nachweis an die Pfarrei weiterzuleiten, dass die Unterlagen entsprechend eingesehen und Schulungen absolviert wurden. Wir empfehlen allen Verbänden, sich der Einsichtnahme und Dokumentation durch die Pfarrei anzuschließen.

Damit die in der Pfarrei tätigen Verbände, Gruppierungen und Personen die Möglichkeit haben, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ein **Übergangszeitraum** von einem Jahr ab Veröffentlichung des ISK festgelegt.

Einsicht in die eingereichten erweiterten Führungszeugnisse nehmen der leitende Pfarrer, die Präventionsfachkräfte und die Büroleitung.

Ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen:	Nicht vorlegen müssen dies:
<ul style="list-style-type: none"> • alle Gruppenleiter:innen im Kinder- und Jugendbereich • alle Betreuer:innen im Ferienlager • die Mitglieder:innen der KLJB • alle Mitarbeitende in den Büchereien • alle Katechet:innen in der Erstkommunionvorbereitung • Firmkatechet:innen • Betreuende bei der Tschernobyl-Initiative • Betreuende bei der Aktion Freundschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Familiengottesdienstkreises und des Kinderwortgottesdienstkreises

5. Verhaltenskodex

Die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen hat gezeigt, dass sich bei den Täter:innen wiederkehrende Verhaltensmuster zeigen. Sie gehen strategisch vor und nutzen angesichts fehlender, unklarer oder nicht transparenter Regeln ihre Machtposition aus. Zu beobachten ist, dass einem sexuellen Missbrauch in der Regel neben der Manipulation der Betroffenen und des Umfelds eine Reihe sich steigernder Grenzüberschreitungen und Manipulationen oft über einen sehr langen Zeitraum vorausgehen. Um diese Grenzverletzungen erkennen oder richtig deuten zu können, ist es für das Umfeld wichtig, einen transparenten Verhaltenskodex aufzustellen.

Das Ziel des Verhaltenskodexes ist es, dass Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen geschützt werden sollen. Hier verweisen wir auf die Ansprechpersonen, bei denen sofort Hilfestellungen eingeholt werden können. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht für uns an erster Stelle. Gleichzeitig geht es aber auch darum, falsche Verdächtigungen gegenüber den Mitarbeitenden zu verhindern. Es soll also ein verbindlicher Orientierungsrahmen und eine Handlungssicherheit im Alltag

geschaffen werden. Eine Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt wird erleichtert. Dieser Kodex wurde durch einen partizipativen Prozess entwickelt, an dem die Kindertageseinrichtungen, Gruppierungen aus der Jugendarbeit, Mitarbeitende der Büchereien, Mitglieder des Pfarreirates, sowie die Mitarbeitervertretung der Kirchenangestellten mitgewirkt haben.

Es ist wichtig, dass der Verhaltenskodex als Bestandteil der Präventionsarbeit in unserer Pfarrei allen Beteiligten bekannt ist. Die Menschen in unserer Pfarrei werden sensibilisiert für unangemessenes Verhalten und dazu ermutigt, gemeinsam für die Einhaltung des Verhaltenskodexes einzustehen. Dadurch können sie Feedback geben, unangemessenes Verhalten ansprechen, Verstöße melden und in entsprechenden Fällen die Handlungsleitfäden (siehe Anhang) und vorgesehenen Beschwerdewege befolgen.

Eine weitere Orientierung bietet das Jugendschutzgesetz. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf unsere Vorbildfunktion im Umgang mit Alkohol.

Folgende Bereiche haben wir besonders in den Blick genommen und im Verhaltenskodex definiert:

1. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir sprechen wertschätzend mit- und übereinander.
- Wir verwenden eine für unser Gegenüber angemessene, klare und verständliche Sprache (z.B. altersentsprechend).
- Wir dulden keine abwertenden, verletzenden, provozierenden oder diskriminierenden Wörter und Gesten.
- Wir informieren u. a. bei Elternabenden über unser Schutzkonzept und machen es immer wieder zum Thema (Bewusstseinsbildung).

2. Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind achtsam für die eigenen Grenzen und akzeptieren die Grenzen von Anderen.
- Wir akzeptieren das „Nein“ des Gegenübers, üben keinen Zwang aus und missbrauchen keine Abhängigkeitsverhältnisse.
- Wir dulden keinen Gruppenzwang.

- Wir wählen für Veranstaltungen bevorzugt öffentliche Orte (z.B. KITAS, Pfarrheime) und laden Kinder und Jugendliche nicht allein in Privaträume ein.
- Wir kleiden uns angemessen und unserer Vorbildfunktion entsprechend.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

- Wir achten die eigenen Grenzen und die von Anderen.
- Wir gehen sensibel, zurückhaltend und situativ angemessen mit Körperkontakten um.
- Wir suchen keinen Körperkontakt gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Wir vermeiden weitestmöglich den Körperkontakt in 1:1-Situation.

4. Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten und schützen die Privat- und Intimsphäre eines/einer jeden.
- Wir betreten bestimmte Bereiche (Toiletten, Wickelräume, Waschräume, Schlafräume, Zelte, ...) nur nach Anklopfen und Eintrittserlaubnis.

- Wir respektieren und beachten die Wünsche des Kindes bei der Unterstützung in Wickel- und Toilettensituationen.

5. Zulässigkeit von Geschenken

- Wir definieren klare Regelungen zum Wert und zum Anlass von Geschenken, die wir machen und annehmen.
- Wir fordern keine Geschenke ein und gewähren durch erhaltene Geschenke keine Vorteile.
- Wir geben Geschenke, die einzelne erhalten, in der Regel in das Team/ die Gruppe weiter.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir respektieren und schützen das Recht am eigenen Bild und die persönlichen Daten.
- Wir machen keine/ unterbinden Fotos in nicht angemessenen Situationen, z.B. auch bei Veranstaltungen im Schwimmbad, am Strand, in der Matschecke, bei einer Wasserschlacht etc.
- Wir verlangen von niemandem, die private Handynummer oder eMail-Adresse an die Öffentlichkeit zu geben.

- Wir beachten diesen Verhaltenskodex auch in sozialen Netzwerken. Wir berücksichtigen den Datenschutz und halten uns an die Schweigepflicht.

7. Umgang mit Fehlverhalten

- Wir stellen auch bei Fehlverhalten niemanden bloß. Wir unterstützen uns gegenseitig und treffen verbindliche Absprachen.
- Wir reagieren auf Fehlverhalten abgestimmt, altersentsprechend, zeitnah, tatbezogen und konsequent.
- Wir beobachten und begleiten die erwünschte Verhaltensänderung.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes

Bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex wird wie folgt verfahren:

bei erstmaligem Verstoß: Gespräch zwischen dem/ der direkten Dienstvorgesetzten bzw. bei Ehrenamtlichen dem zuständigen Seelsorgenden und dem/ der betroffenen Mitarbeitenden. Dem/ Der betreffenden Mitarbeitenden sollen Hilfsangebote aufgezeigt werden.

bei einem massiv grenzüberschreitenden Verstoß oder wiederholten Verstößen: Der leitende Pfarrer muss in entsprechende Gespräche mit eingebunden werden. Hier verweisen wir auf die Handlungsleitfäden (siehe Anlagen). Die Maßnahmen werden gemeinsam besprochen und entsprechend eingeleitet.

bei weiter anhaltender Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes: Eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Pfarrei ist nicht mehr möglich; bei hauptamtlichen Mitarbeitenden werden weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrei und ist von ihnen durch Unterschrift anzuerkennen.

Die Präventionsfachkraft trägt die Sorge dafür, dass dieser Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und unterschrieben wird. Ebenso sorgt sie für die Aufbewahrung der unterzeichneten Kodizes.

6. Beschwerdewege

In allen Einrichtungen unserer Kirchengemeinde gibt es verbindlich festgelegte und dort einsehbare Wege für Rückmeldungen jeglicher Art. Um Lob und Kritik zu äußern und Rückmeldungen geben zu können, bestehen für die unterschiedlichen Altersgruppen altersentsprechende Möglichkeiten.

Die Ansprechpersonen gehen mit allen Rückmeldungen und Äußerungen verantwortlich und diskret um. Die in der Anlage angefügten Handlungsleitfäden geben uns eine Orientierung dafür, wie bei dem Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt reagiert werden soll. Der leitende Pfarrer ist in **jedem** dieser Fälle zu informieren.

Gleichzeitig kann selbstverständlich zur Wahrung der eigenen Anonymität oder aufgrund des persönlichen Wunsches immer auch ein Weg außerhalb des Systems von Kirche und Pfarrei gesucht werden, um externe Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, und externe Kontakt- und Meldestellen genutzt werden.

Folgende Ansprechpersonen stehen zur Verfügung:

Externe Hilfestellung und Beratung:

Kinderschutzfachkraft / § 8a Fachkraft / Insofern Erfahrene Fachkraft	Über die Servicenummer des Sozialen Dienstes des Jugendamtes erreicht man eine „Insofern Erfahrene Fachkraft“ Tel.: 02581-535200
Jugendamt auch anonyme Beratungsgespräche	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf Allgemeiner Sozialer Dienst Tel.: 02581- 535100
Externe Beratungsstelle zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und zur Unterstützung	Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung Tel.: 0 23 82 / 893 - 136 Fax: 0 23 82 / 893 - 100 E-Mail: fachstelle-gegen- missbrauch@caritas-ahlen.de Christa Kortenbrede

<p>Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte</p>	<p>https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html</p>
<p>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für betroffene Kinder und Jugendliche</p>	<p>0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</p>
<p>Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</p>	<p>116111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr</p>
<p>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</p>	<p>0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos) montags – freitags: 9 – 11 Uhr dienstags + donnerstags: 17 – 19 Uhr</p>

Interne Hilfestellung und Beratung:

Leitender Pfarrer	Propst Irmgedruth 02521-825931 irmgedruth@bistum-muenster.de
Präventionsfachkräfte der Pfarrei	Markus Wibbeke Pastoralreferent 02521-28210 Wibbeke-m@bistum-muenster.de Anja Junker Verbundleitung Kita-Verbund St. Stephanus Beckum 02521-8279734 Junker-a@bistum-muenster.de
Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	Hildegard Frieling-Heipel: 0173 164 39 69 Dr. Margret Nemann: 0152 576 38 54 1 Bardo Schaffner: 0151 438 16 69 5

<p>Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt</p>	<p>Beate Meintrup Domplatz 27 48143 Münster Telefon: 0251 495-17011 meintrup-b@bistum-muenster.de</p> <p>Ann-Kathrin Kahle Domplatz 27 48143 Münster Tel.: 0251 495-17010 kahle@bistum-muenster.de</p>
------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beratungsstellen in der Region:

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Beckum	Clemens-August-Str. 17 59269 Beckum Telefon 02521 821742 efl-beckum@bistum-muenster.de www.ehefamilieleben.de
Frauen helfen Frauen e. V. Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt und Frauenberatungsstelle	Weststraße 25 59269 Beckum Telefon: 02521 16887 frauenberatung-beckum@t-online.de www.frauenberatung-beckum.de
Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Oelde	Stromberger Str. 30 59302 Oelde Telefon 02522 9379166 efl-oelde@bistum-muenster.de www.ehefamilieleben.de
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern – Caritasverband Ahlen	Rottmannstr. 27 59229 Ahlen Tel. 02382 – 893-136

7. Aus- und Fortbildung

Um alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, kontinuierlich zu schulen, finden in unserer Pfarrei regelmäßig verpflichtende Präventionsschulungen statt.

Inhalte dieser Schulungen sind:

- die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen
- der Umgang mit Nähe und Distanz
- Basisinformationen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen
- angemessene Maßnahmen zur Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen
- die Information über das ISK und die darin enthaltenen Handlungsleitfäden

Die Schulungen werden nach folgender Systematik durchgeführt:

Intensivschulung (12 Stunden)

Art der Tätigkeit

- Hauptamtlich / hauptberuflich Mitarbeitende
- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung
- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
- Tätigkeit im Rahmen eines Berufs- oder Fachoberschulpraktikums oder Praxissemesters
- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) (innerhalb des KiTa-Bereiches)

Intensität und Dauer:

- regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt

Zielgruppe:

- alle Seelsorgenden
- alle KiTa-Leitungen
- alle Erzieher:innen
- Leitung und hauptberufliche Mitarbeitende der Bücherei
- die hauptberuflichen Küster:innen, Kirchenmusiker:innen

Basisschulung (6 Stunden)

Art der Tätigkeit

- Nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit
- Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungspraktikums
- Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) (außerhalb des KiTa-Bereiches)
- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

Intensität und Dauer

- regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder
- kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

Zielgruppe:

- alle Gruppenleitungen (Messdiener, DPSG)
- alle Ferienlagerbetreuer:innen
- alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Büchereien
- alle hauptberuflich Mitarbeitenden (z. B. Sekretär:innen, Hausmeister:in, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte, Gärtner:in)

Information über das Schutzkonzept (3 Stunden)

Art der Tätigkeit

- Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben.

Intensität und Dauer

- sporadischer Kontakt

Zielgruppe:

- alle Katechet:innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- Mitarbeitende in Familiengottesdienstkreisen
- die Vertretungsküster:innen

An einem (Grund- und Auffrischungs-) Schulungsangebot sollte alle fünf Jahre teilgenommen werden. Die Teilnahme daran wird von der Präventionsfachkraft im Zusammenwirken mit den jeweiligen Verantwortlichen und den zuständigen Seelsorgenden organisiert, kontrolliert und dokumentiert. Sollte es darüberhinausgehenden Aus- und Fortbildungsbedarf geben, ist die Präventionsfachkraft der Pfarrei zu informieren, die ihrerseits auf entsprechende Bildungsangebote hinweist.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Die Prävention von Grenzverletzungen jeglicher Art und in besonderer Weise von sexualisierter Gewalt bezieht sich neben der Schulung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auch auf Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden, damit die Gefahr eines Missbrauchs durch eigenes Grenzsetzen gemindert wird. Es werden besondere Aktionen und Maßnahmen geplant und durchgeführt, beispielsweise:

- Alle Kindertageseinrichtungen und die Büchereien halten entsprechende Literatur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor.
- In den Kindertageseinrichtungen unserer Kirchengemeinde werden die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt und so in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt.
- In der Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde haben Kinder und Jugendliche ausdrückliche Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte.
- Kooperationspartner (z.B. Grundschulen, andere Kitas) in unseren Orten unterstützen wir bei Maßnahmen zur

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderer Ressourcen.

- Die Präventionsfachkraft und die ISK-Gruppe besprechen mit allen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche im Bewusst-Werden ihrer eigenen Grenzen und Rechte sowie in ihrer Fähigkeit zu stärken, sich für die Einhaltung ihrer eigenen Grenzen und für die Achtung ihrer Rechte selbstbewusst einzusetzen. Es besteht auch die Möglichkeit, Kurse für Kinder und Jugendliche zur Selbstbehauptung anzubieten. Die Arbeitsgruppe für das ISK arbeitet regelmäßig weiter an diesen Themen.

9. Qualitätsmanagement

Für unsere Pfarrei hat Pastoralreferent Markus Wibbeke sich zur Präventionsfachkraft fortbilden lassen. Gemeinsam mit einer Gruppe von Ehrenamtlichen aus verschiedenen Bereichen unserer Pfarrei (ISK-Gruppe) hat er die Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes organisiert. Der Präventionsbeauftragte und die ehrenamtliche ISK-Gruppe werden in Zukunft das ISK regelmäßig daraufhin überprüfen, ob

es noch den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen der Pfarrei genügt. Das Konzept soll jeweils neu überprüft werden, wenn ein Vorfall sexualisierter Gewalt stattgefunden haben sollte, wenn in der Pfarrei eine neue Gruppe entsteht, die berücksichtigt werden muss, sowie auch unabhängig davon spätestens alle fünf Jahre.

Damit das Institutionelle Schutzkonzept das Zusammenleben in unserer Pfarrei positiv prägt, werden der Präventionsfachkraft und Mitglieder der ISK-Gruppe die einzelnen Gruppen unserer Pfarrei besuchen, um ihnen den Verhaltenskodex, die Beschwerdewege etc. vorzustellen und mit ihnen darüber ins Gespräch zu kommen. Neue ehrenamtliche Gruppenmitglieder sollen von den Gruppenverantwortlichen auf diese Maßnahmen hingewiesen werden.

Die Präventionsfachkraft Markus Wibbeke nimmt von allen Mitgliedern der Pfarrei gerne Bedenken, Unsicherheiten, Fragen und Anregungen rund um das Themenfeld Prävention vor sexualisierter Gewalt entgegen. Er trifft sich ca. halbjährlich mit der ISK-Gruppe, um Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Pfarrei zu besprechen, die Umsetzung des ISKs gemeinsam zu reflektieren und bei Bedarf Änderungen am ISK vorzunehmen.

Wenn sich Änderungen im ISK ergeben sowie mindestens einmal im Jahr, erstatten die Präventionsfachkraft und die ISK-Gruppe dem Kirchenvorstand sowie dem Pfarreirat einen kurzen Bericht zum Thema ISK und Prävention sexualisierter Gewalt.

10. In-Kraft-Setzung

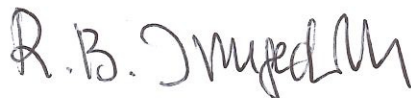
In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand und Pfarreirat der
Pfarrei St. Stephanus Beckum am 15.12.2021



Für den Kirchenvorstand



Für den Kirchenvorstand



Leitender Pfarrer

11. Anlagen

Die folgenden Dokumente sind der Materialsammlung des Bistums Münster zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes entnommen (Stand 06/2021).

Diese ist zu finden unter: <https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/isk>.

a. Handlungsleitfaden – Grenzverletzungen unter Teilnehmenden

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNGEN UNTER TEILNEHMENDEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen!

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheberinnen und Urheber beraten.

Information der Eltern und des Trägers bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch:
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Präventionsarbeit verstärken!

Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

b. Handlungsleitfaden - Mitteilungsfall

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

- Nicht drängen!**
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.
- Offene Fragen (Wer? Was? Wo?) stellen und keine „Warum“-Fragen verwenden!**
- Keine logischen Erklärungen einfordern!**
- Keinen Druck ausüben!**
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

- Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der oder des Beschuldigten!

Sie oder er könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen!

Keine Informationen an die mögliche Täterin oder den möglichen Täter!

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte in die Wege leiten ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

– Dokumentationsbogen –

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.¹

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite 8

c. Handlungsleitfaden – Vermutungsfall Betroffene:r

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST BETROFFENE ODER BETROFFENER

Was tun ...

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?



- Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**
- Keine Konfrontation der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters!**
Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –
- Keine eigene Befragung des betroffenen jungen Menschen!**
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –
- Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!**



- Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!**
 - Überlegen, woher die Vermutung kommt.
 - Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
 - Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
 - **Dokumentationsbogen** –
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**
- Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unverzögliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der Sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.**

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite 8

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens:
Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

d. Handlungsleitfaden – Vermutungsfall Täter:in

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL – JEMAND IST TÄTERIN ODER TÄTER

Was tun ...

bei der Vermutung, dass eine Person Täterin oder Täter von sexueller Gewalt ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der vermutlichen Täterin/des vermutlichen Täters!
Er oder sie könnte die Betroffene oder den Betroffenen unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung der vermuteten Täterin oder des vermuteten Täters!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!
– Überlegen, woher die Vermutung kommt.
– Verhalten der vermuteten Täterin/des vermuteten Täters beobachten!
– Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– **Dokumentationsbogen** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unverzügliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.

Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:

Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!

Notruf 110
bei akuter Gefahr!

Hinweise zu den Handlungsschritten in Verantwortung der Institution/ des Trägers

Seite 8

e. Handlungsschritte Institution

HANDLUNGSSCHRITTE IN VERANTWORTUNG DER INSTITUTION/DES TRÄGERS

MITTEILUNGS- UND/ODER VERMUTUNGSFALL



Fachliche Beratung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung sollte die zuständige Person auf der Leitungsebene der Institution oder des Trägers eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Diese berät unter anderem bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Die Kontaktdaten der „insoweit erfahrene Fachkraft“ können beim örtlichen Jugendamt erfragt werden.

Information der Eltern/der Sorgeberechtigten!

Auf der Grundlage der fachlichen Beratung entscheidet die zuständige Person des Trägers, ob, wann, und wie die Eltern/die Sorgeberechtigten der Betroffenen oder des Betroffenen informiert werden.

Information der beauftragten Ansprechpersonen!

Die zuständige Person der Leitungsebene der Institution oder des Trägers muss die Hinweise unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten! (Mitteilungspflicht)²

Mitarbeitende können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden, die nach einem festgelegten Verfahrensablauf das weitere Vorgehen regeln.

Jugendamt einschalten!

Begründete **Vermutungsfälle außerhalb** von kirchlichen Zusammenhängen mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch **durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld** sind umgehend dem örtlichen Jugendamt oder der Polizei zu melden.

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermuteter Täterin/vermutetem Täter unterbinden!

² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Punkt 11 vom 28.11.2019

f. Dokumentationsbogen

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Dokumentationsbogen hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Er sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Um welchen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Um welche Situation geht es?	
interne Situation (Beschuldigte oder Beschuldigte im kirchlichen Dienst)	
externe Situation (Beschuldigte oder Beschuldigte in der Familie oder im sozialen Umfeld der Betroffenen, des Betroffenen)	

4. Welches Kind, welche oder welcher Jugendliche ist betroffen?	
Name (Vorsichtig mit Namen umgehen!)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wann war der Vorfall?	
Wer war beteiligt?	
Was ist geschehen?	
Wie war die Gesamtsituation?	

6. Was wurde getan oder gesagt?

--

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

(anderen Leiterinnen, Leitern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc.)

Mit wem?

Name, Institution, Funktion

Wann?

8. Was ist als Nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?
Ist das nötig?

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?

9. Sonstige Anmerkungen

--

g. Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB